

# Vorlage

## für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 11.12.2023

### zu TOP 14: Friedhofsfinanzierung hier: Beteiligung der Kirchengemeinde Walksfelde an der Friedhofs- unterhaltung für das Jahr 2023

---

#### Vorbemerkung

Politische Gemeinden und die Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf sind seit Sommer 2020 in Gesprächen über den Ausgleich der Defizite in der Friedhofsunterhaltung. In den Vorjahren hat Walksfelde sich mit 3,50 €/Einwohner und Jahr am Defizit beteiligt.

Ein erster Versuch einer Vertragsfindung – gestartet in 2020 – ist gescheitert. Nun ist man auf Basis eines neuen Vertragsmodells (Muster des Landesrechnungshofes) wieder in Verhandlungen und Abstimmung des Vertrages. Haushaltszahlen der Kirche für die Friedhöfe wurden präsentiert.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Kirchengemeinde der Wunsch geäußert, dass sich die jeweilige Gemeinde abermals mit einem Betrag von 3,50 € pro Einwohner am laufenden Friedhofsdefizit beteiligt.

Der vorgeschlagene Zuschuss in Höhe von 3,50 € je Einwohner/in bedeutet für Walksfelde für das Jahr 2023 einen Gesamtzuschuss von 721,00 € und ist im Haushalt eingeplant.

*Hintergründe: Gem. § 22 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes SH hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können. Dies unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem Friedhof um einen Simultanfriedhof handelt. Dies ist bei den Friedhöfen in Nusse und Behlendorf der Fall.*

*Eine Beteiligung der Gemeinden am Defizit der kirchlichen Einrichtung muss nur erfolgen, wenn der Friedhofsträger alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausschöpft. Zudem bedeutet die Beteiligungspflicht nicht, dass die Gemeinden das vollständige Defizit des kirchlichen Friedhofs übernehmen müssen; in aller Regel kommt nur ein anteiliger Deckungsbetrag der Gemeinden in Betracht (siehe Absatz 6 des nachfolgenden Auszuges aus der Kommentierung zum Bestattungsgesetz SH). Die Höhe der Kostenbeteiligung ist zu verhandeln und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.*

**Auszug aus der Kommentierung zu § 22 des Bestattungsgesetzes SH)**

### 3. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde (Absatz 2 Satz 2)

Die Kirchengemeinden haben in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass den politischen Gemeinden für die Schaffung und den Betrieb kommunaler Friedhöfe erhebliche finanzielle Aufwendungen entstünden, wenn die kirchlichen Friedhöfe nicht mehr zur Verfügung stünden. Mit § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG ist erstmals ein Rechtsanspruch auf Erstattung bestimmter Kosten begründet worden. Wird der örtliche Bedarf an Bestattungsplätzen allein durch einen **kirchlichen Simultanfriedhof** gedeckt, hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können. Das Subsidiaritätsprinzip gilt demnach nur für den Friedhofsbetrieb. Hinsichtlich der Kosten strebt das Gesetz einen, der Höhe nach nicht im Einzelnen geregelten, **Lastenausgleich** an. Die kirchlichen Friedhofsträger sollen einen finanziellen Ausgleich dafür erhalten, dass sie der Gemeinde die Erfüllung der Zulassungspflicht nach Absatz 1 abnehmen.

Der Anspruch setzt zunächst voraus, dass der kirchliche Träger einen Simultanfriedhof betreibt (zum Begriff vgl. Erl. 2.2). Dazu genügt nicht das freiwillige Angebot, auch nichtkonfessionelle Verstorbene zu bestatten. Nach der gesetzlichen Definition besteht ein Simultanfriedhof nur dann, wenn der kirchliche Träger die Bestattung Nichtkonfessioneller zulassen muss, weil § 22 Abs. 2 Satz 1 BestattG ihn dazu verpflichtet.

Die Gemeinde muss sich am **Defizit** der kirchlichen Einrichtung nur beteiligen, wenn der Friedhofsträger alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausschöpft. Da die Optimierung des Friedhofsbetriebes ein stetiger Prozess ist, kann die Gemeinde die Kostenbeteiligung nicht verweigern, bis der wirtschaftlich ideale Betrieb eingerichtet ist. Es genügt, wenn der Friedhofsträger Möglichkeiten, den Kostendeckungsgrad zu verbessern, aufspürt und umzusetzen versucht. Der wirtschaftliche Erfolg betrieblicher Optimierungsmaßnahmen tritt teilweise erst mittel- bis langfristig ein.

Bestimmte Kostenfaktoren sind im Friedhofswesen nur begrenzt beeinflussbar. Das betrifft z. B. die Pflegekosten für das sog. öffentliche Grün. Diese Kosten folgen aus der parkartigen Anlage unserer kommunalen Friedhöfe und können nur teilweise über Friedhofsgebühren refinanziert werden (vgl. Erl. 10.2.2 zu § 20 BestattG). Die kirchlichen Friedhofsträger leisten mit der Erhaltung ihrer Friedhöfe im Nutzerinteresse zugleich einen Beitrag für den Bedarf an öffentlichen Grünanlagen. Ihre Friedhöfe sind allgemein zugänglich und haben einen städtebaulichen, ökologischen und sozialen Nutzen für die Gemeinde. Nach den örtlichen Gegebenheiten mag das eine Kostenbeteiligung der Gemeinde rechtfertigen, wenn ihr durch die kirchlichen Einrichtungen eigene Daseinsvorsorgeleistungen erspart bleiben. Auch Sach- und Dienstleistungen sind als kommunaler Beitrag denkbar.

Die Beteiligungspflicht der Gemeinde bedeutet nicht, dass sie das Defizit des kirchlichen Friedhofs übernehmen müsste. Da ein konfessioneller Träger seinen Friedhof vorrangig im eigenen Interesse errichtet und betreibt, kommt in aller Regel nur ein anteiliger Deckungsbeitrag der Gemeinde in Betracht. Eine **Beteiligungsquote** hat der Gesetzgeber jedoch bewusst nicht festgelegt. Er geht der nichtamtlichen Begründung zufolge davon aus, dass sich die Beteiligten auf einen gemeindlichen Beitrag verständigen. Die dem Grunde nach anspruchsberechtigte Kirchengemeinde muss daher mit der Gemeinde Verhandlungen aufnehmen und über die Höhe der Kostenbeteiligung einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag** schließen. Im Streitfall kann ein Fachgutachten zur betriebswirtschaftlichen Situation als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Es ist den Vertragspartnern freigestellt, über die Kostenbeteiligung der Gemeinde hinaus eine weitergehende Kooperation zu vereinbaren (vgl. Erl. 5.2 zu § 20 BestattG).

Für kirchliche Friedhöfe, die als konfessionelle Einrichtungen geführt werden, besteht keine Kostenbeteiligungspflicht. Sie unterliegen nicht der Zulassungspflicht nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BestattG.

Der kirchliche Friedhofsträger erhält aus § 22 Abs. 2 Satz 2 BestattG einen gesetzlich geregelten **öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch**. Er kann diesen Anspruch auf dem Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) mit der Leistungsklage durchsetzen.

## Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Walkfelde beteiligt sich / beteiligt sich nicht mit einem Betrag in Höhe von 721,00 € an der laufenden Friedhofsfinanzierung im Jahr 2023.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Vertreter:		Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:				